

**Ehrenamtsstiftung MV – Stiftung für Ehrenamt
und bürgerschaftliches Engagement in Mecklenburg-Vorpommern**

- Grundsätze für die Vergabe von Fördermitteln -

**1. Was will die Ehrenamtsstiftung MV mit ihren Fördermitteln erreichen?
(Zuwendungszweck)**

Ehrenamt und bürgerschaftliches Engagement sind von elementarer Bedeutung für Gemeinschaft und Zusammenhalt in Mecklenburg-Vorpommern. Neben den Beratungs- und Unterstützungsangeboten ihrer Geschäftsstelle stellt die Ehrenamtsstiftung MV finanzielle Mittel zur Verfügung, um das gemeinnützige ehrenamtliche und bürgerschaftliche Engagement im Land zu unterstützen und zu stärken und um den Einsatz derjenigen, die sich für das Gemeinwohl einbringen, zu würdigen. Der Fokus der Stiftung liegt dabei vorrangig auf der Unterstützung von ehrenamtlichem und bürgerschaftlichem Engagement, das nicht von bereits etablierten Förderstrukturen erfasst ist.

**2. Auf welcher Grundlage vergibt die Ehrenamtsstiftung MV ihre Fördermittel?
Und: Gibt es einen Anspruch auf Fördermittel? (Rechtsgrundlage)**

Die Ehrenamtsstiftung MV vergibt ihre Fördermittel nach Maßgabe dieser Vergabegrundsätze. Sie ist bei der Zuteilung von Stiftungsmitteln darüber hinaus an die relevanten gesetzlichen Bestimmungen und an die Bestimmungen ihrer Satzung gebunden.

Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel der Stiftung besteht nicht. Bei Erfüllung dieser Vergabegrundsätze besteht keine Pflicht der Stiftung, auch tatsächlich Mittel zu vergeben. Auch durch regelmäßige oder wiederholte Bewilligung von Fördermitteln kann kein Rechtsanspruch gegenüber der Stiftung begründet werden. Die Ehrenamtsstiftung MV entscheidet nach pflichtgemäßem, eigenem Ermessen und im Rahmen der ihr zur Verfügung stehenden Mittel.

3. Was fördert die Ehrenamtsstiftung MV? (Gegenstand der Förderung)

Die Ehrenamtsstiftung MV kann Fördermittel vergeben, um die Umsetzung ehrenamtlich getragener Vorhaben und Ideen zu unterstützen, die geeignet sind, die Gemeinschaft und den Zusammenhalt in Mecklenburg-Vorpommern zu stärken.

**4. Wer kann Fördermittel von der Ehrenamtsstiftung MV erhalten?
(Zuwendungsempfänger)**

Ohne weiteres möglich ist die Vergabe von Fördermitteln durch die Ehrenamtsstiftung MV an Vereine, Stiftungen und andere Körperschaften, die als gemeinnützig anerkannt und in Mecklenburg-Vorpommern tätig sind, sowie an öffentlich-rechtliche Körperschaften. Aber auch für andere ehrenamtlich Engagierte sucht die Ehrenamtsstiftung MV im Rahmen des rechtlich Zulässigen nach passgenauen Lösungen, ggf. durch Einbeziehung weiterer Partner oder indem sie sich einzelne Vorhaben zu eigen macht.

5. Welche Voraussetzungen müssen für die Vergabe von Fördermitteln erfüllt sein? (Zuwendungsvoraussetzungen)

- 5.1 Gemeinnützige ehrenamtliche Tätigkeiten, die durch die Ehrenamtsstiftung MV unterstützt werden sollen, sind unentgeltlich zu erbringen. Auslagererstattungen und angemessene Aufwandsentschädigungen gelten nicht als Entgelt. Die Gemeinnützigkeit bestimmt sich nach der Abgabenordnung.
- 5.2 Die Empfänger von Fördermitteln der Ehrenamtsstiftung MV müssen einen Sitz in Mecklenburg-Vorpommern haben. In Ausnahmefällen können auch Vorhaben von Empfängern mit Sitz außerhalb des Landes gefördert werden, wenn das Vorhaben überwiegend Einwohnerinnen und Einwohnern des Landes Mecklenburg-Vorpommern zugutekommt.
- 5.3 Die Gesamtfinanzierung des Vorhabens, das aus Mitteln der Stiftung gefördert werden soll, muss gesichert sein. Grundsätzlich werden nur solche Vorhaben gefördert, die vor dem Eingangsdatum der Antragstellung noch nicht begonnen worden sind.
- 5.4 Gruppierungen und Organisationen, die extremistische, rassistische, fremdenfeindliche oder anderweitige, gegen die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die sie tragenden Prinzipien gerichtete Ziele verfolgen, und ihre Vorhaben sind von einer Förderung durch die Ehrenamtsstiftung MV ausgeschlossen. Die Empfänger von Fördermitteln der Ehrenamtsstiftung MV dürfen auch nach Erhalt dieser Mittel keine der in Satz 1 genannten Ziele verfolgen.

6. Wie und in welcher Höhe fördert die Ehrenamtsstiftung MV? (Art, Umfang und Höhe der Zuwendung)

6.1 Wie vergibt die Ehrenamtsstiftung Fördermittel? (Zuwendungs- und Finanzierungsart, Finanzierungsform)

Die Ehrenamtsstiftung MV fördert grundsätzlich Ausgaben des Empfängers in Form von Zuschüssen für einzelne abgegrenzte Vorhaben, die nicht zurückgezahlt werden müssen. Sie vergibt ihre Mittel bis zur Höhe von 3.000 Euro in Form von festen Beträgen (Festbetragsfinanzierung).

Eine institutionelle Förderung, unabhängig von einem konkreten, abgrenzbaren Vorhaben (z.B. dauerhafte Mietkosten) ist ausgeschlossen.

Es werden nur zeitlich abgegrenzte Vorhaben gefördert.

Im Einzelfall kann die Stiftung Fördermittel vergeben, um den Empfänger dabei zu unterstützen, von einem Dritten finanzielle Mittel zu erhalten (Unterstützung bei der Finanzierung von Eigenanteilen).

6.2 Welche Ausgaben können finanziell gefördert werden? (Bemessungsgrundlage, zuwendungsfähige Ausgaben)

Aus Mitteln der Ehrenamtsstiftung MV gefördert werden können insbesondere folgende Ausgaben, sofern sie konkret auf das Vorhaben bezogen sind:

- a) Notwendige angemessene Fahrt- und Übernachtungsausgaben für zweckentsprechende Verwendung

- b) Honorarausgaben für Referenten / Dozenten / Künstler und Dienstleister
- c) Pacht- und Mietausgaben für Flächen, Gebäude, Räumlichkeiten und Technik
- d) Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit,
- e) Sachausgaben.

6.3 In welcher Höhe kann gefördert werden?

Die Ehrenamtsstiftung MV vergibt ihre Mittel vorrangig, um die Verwirklichung kleinerer Vorhaben zu unterstützen, als Regelförderung bis zu 1.000 Euro, bei besonderem Bedarf bis zu 3.000 Euro. In begründeten Ausnahmefällen können auch Zuschüsse darüber hinaus gewährt werden.

7. Was ist sonst zu beachten?

Im Einzelfall können weitere Regelungen getroffen werden.

8. Wie sieht das Förderverfahren aus?

Die Ehrenamtsstiftung MV nimmt Anträge auf Förderung ausschließlich über das

EAS-Portal [xFound Portal](#)

mit dem zur Verfügung gestellten Antragsverfahren entgegen. Der Zugang zu dem EAS-Portal ist über die Webseite der Ehrenamtsstiftung MV gewährleistet.

Formlose Anträge auf finanzielle Förderung können nicht berücksichtigt werden.

Beschließt der Vorstand der Ehrenamtsstiftung MV, ein Vorhaben zu fördern, schließt die Ehrenamtsstiftung MV dazu mit dem Empfänger der Fördermittel eine privatrechtliche Vereinbarung. Einzelheiten richten sich maßgeblich nach dem konkreten Vorhaben und der Fördersumme im Einzelfall.

Als Verwendungsnachweis ist bei Förderbeträgen bis 3.000 Euro ein Sachbericht über das geförderte Vorhaben und die Verwendung der Fördermittel ausreichend (ca. 1 Seite, ggf. mit Fotos). Diesen reicht der Empfänger bis zum vereinbarten Zeitpunkt bei der Ehrenamtsstiftung MV ein.

Um im Interesse aller ehrenamtlich und bürgerschaftlich Engagierten sicherzustellen, dass die von ihr vergebenen Fördermittel ihrem Zweck entsprechend eingesetzt werden, ist die Ehrenamtsstiftung MV berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen des Empfängers anzufordern und zu prüfen sowie die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel vor Ort zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Auch der Landesrechnungshof Mecklenburg-Vorpommern besitzt das Recht, Prüfungen vorzunehmen (§ 91 der Landeshaushaltsordnung).

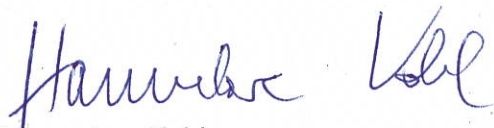
9. Sind Abweichungen von diesen Grundsätzen möglich?

Soweit die tatsächlichen und sachlichen Gegebenheiten im konkreten Einzelfall dies erfordern, können Abweichungen von diesen Vergabegrundsätzen durch den Vorstand der Ehrenamtsstiftung MV beschlossen werden.

10. Ab wann gelten diese Grundsätze?

Diese Vergabegrundsätze treten am 2. Dezember 2025 in Kraft.

Güstrow, den 2. Dezember 2025



Hannelore Kohl

Vorsitzende des Vorstands der Ehrenamtsstiftung MV